Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Entwurf der helvetischen Staatsverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542544

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entwurf

helvetischen Staatsverfassung. Dem Genat borgelegt bon ber Majoritat feiner Constitutions : Commission.

Sauptgrundfage.

seiner Mitmenschen in irgend einer Handlung zu sto, wundeten, Bersorgung den Hinterlassenen eines fürs ren, die er selbst nach einem allgemeinen Bernunft: Baterland gestorbenen Kriegers gegeben, und überall Diefe Freiheit ift bas Ur: fein Bettel geduldet werden. gefes begeben barf. recht des Menschen, und ohne Gleichheit nicht gebenfbar.

Jeder Mensch hat also ein Necht auf seine Bin unverlezbares Eigenthum soll die Wohauf den Gebrauch seiner geistigen und körperlichen nung jedes Bürgers senn. Zur Nachtszeit soll nies Rrafte, in sofern er dadurch den gleichen Rechten mand das Recht haben, dieselbe wider den Willen seiner Mitmenschen keinen Abbruch thut. Jedes hin, ihres Bewohners zu betreten, und bei Tage nur derniß, welches aussere Willsühr ihm in der so be- wegen einer gesezlich bestimmten Verrichtung. schaffenen Ausübung seiner Dent, und Glaubens, und Erwerbsfreiheit entgegenfest, ift Bergreifung an Der Menschheit.

alle Kelvetier in einen Freistaat vereint, und ernen, ausdrüfliches Gesez, und werde der betreffenden Pers nen freiwillig und nach der hiernach beschriebenen son abschriftlich mitgetheilt. Ein Sesangnis oder Wahlart, eine gewisse Anzahl Männer aus ihrer Zuchthaus kann kein Verhaftsort senn; bei hinlangs Witte, welche die Vesugnis haben, zu erklären, licher Bürgschaft kann niemand verhaftet, und auch welche Handlungen nach allgemeinen Gesezen nicht im Verhaftorte selbst, den Seinigen niemals vorent: burfen begangen werden , — und andere Manner , halten werden; niemand fann ins Gefängniß foms welche über die Anwendung diefer Gefeze entscheis men als nach gefälltem Richterspruch. Das Gefes den, und ihre Vollziehung bewirken follen. Jeder foll jede unnothige Strenge bei Verhaftungen, fo Burger ift dem Geseze und nur einem allgemeinen wie jeden willführlichen Ausschub der Untersuchung Gefeje unterthan.

Diesen seinen Beauftragten gebietet Die Ges sammtheit der helvetischen Burger, die allein der Oberherr ift, und von der allein jede Gewalt aus: gebt, folgende Grundsage burch keine ihrer Verords

nungen und Maagregeln anzutasten.

Die Religion der Christen nach dem katholischen fet und geschust, und der anstandige Unterhalt den nur gegen volle Entschadigung. Religionsdiener und Pfarrer, als der Lehrer und nachsten Aufseher ber Sittlichkeit ihrer Pfarrgenossen als beilige Schuld anerkannt und ihnen zugesichert bleiben.

Ein National , Institut für die ganze Republit, ein Collegium in jeder Landschaft, und Erziehungs, Gewalt durfen nie vereinigt werden. Anstalten in allen Gemeinden, follen jedem Selvetier Mittel an die hand geben, feine Geistes, und Kors Bers Anlagen ju entwickeln und ju vervollfommnen.

Die Rede : Schreib : und' Preffreiheit follen unbeschrankt fenn; das Gefez bestimmt die Vergeben, die durch diese Mittheilungswege den Gedanken bes gangen werden tonnen und ibre Bestrafung.

Arbeit foll ben Durftigen, Unterfingung den Uns Jeder Mensch hat die beilige Pflicht, feinen vermögenden, Belohnung den fürs Baterland Bers

Rein Verhaftsbefehl ift gultig, er fomme benn Um diese ihre Rechte ficher zu ffellen, haben fich von gesetlicher Behorde ber, er grunde fich auf ein und der Urtheile unmöglich machen.

Es soll auf teinem Boben eine ewige ober nicht lostaufliche Last haften, noch ein liegendes Gut uns veräußerlich erflart werden durfen.

Niemand fann bom Staat jur Veraufferung irs fowohl als protestantischen Glaubensbekenntniffe, solligend eines Eigenthums gezwungen werden, auffer als ein fofti cher Erbtheil unferer Bater, unangetas im Falle eines gefeglich anerkannten Bedurfniffes und

Rein Gefes barf eine rufwurfende Rraft haben.

Die geseggebende, richterliche und vollziehende

Die Steuern ju ben Staatsbedurfniffen burfen

nur unter Einwilligung ber Stellvertreter des Bolfs! für Die Gefeggebung, ausgeschrieben werden. Bu durch Die Unnahme eines fremden Burgerrechts. Den Stantsabgaben tragen alle Burger nach Berg haltng thres Erwerbes bei.

12.

Rein Ctaatsamt darf lebenslänglich fenn ; geift: Hiche und Civil, Memter Duvfen nicht gu gleicher Beit son einem Burger befleidet werben.

I.

Eintheilung des helvetifchen Gebietes.

1. Belvetien ift in Landschaften, Begirte, Bier: theile und Gemeinden eingetheilt.

2. Die Ungahl der Landschaften ift jehn; das

Gefez bestimmt ihre Grenzen und Ramen. 3. Jebe ganbichaft ift in neun Bezirfe, jeder Bezirf in vier Biertheile und biefe in Gemeinden eingetheilt; jeder Bezirt begreift ungefahr 4000, jedes Viertheil ungefahr 1000 Aktivbirger. Das Ge: fes bestimmt die Grenzen und Ramen ber Bezirte, ters, werden die Kinder an dem ihrigen oder an Biertheile und Gemeinden; es bestimmt auch Die ihren Unsprüchentauf daffelbe feineswegs benachtheiligt. Zahl ber Bürger, die zu Bildung einer Gemeinde erforderlich find.

II.

Politischer Stand der Burger.

Jeder der bei Unnahme der gegenwärtigen Vers faffungsafte bas helvetische Burgerrecht hatte, ift

Belvetifcher Burger.

Burger berjenige, der in helvetien gebohren und wohnhaft ift, oder von einem helvetischen Burger abstammt, wenn er das Alter von 20 Jahren zurüf: gelegt, fich in das Register der National/Miliz und jenes

vetischen Republit zu gehorchen.

7. Der Fremde wird helvetischer Burger, wenn er das Alter von 20 Jahren zurütgelegt hat, wah mablen die Urversammlungen, die Friedensrichter und rend zehn Jahren in Helvetlen wohnhaft ist, und Sameindrathe. Zeugnife guter Aufführung, fo wie auch bes eigens thumlichen Befftes eines Grundstückes, beffen jahr: ben ben Urversammlungen nach ben durch die Ver-licher Ertrag dem Werthe von 50 Taglohnen gleich fassung selbst vorgeschriebenen Formen zur Annahme fommt, aufweisen fann.

8. Der Volksausschuß tann jedoch auf den Bors schlag des Landgeschwornen, Gerichts, einem Frem: lich in der ersten Salfte des Maimonats, zu Er, den, der die Bedingniffe des vorhergebenden Artifels nennung der mahlbaren Birger ber Gemeinde, und nicht erfüllt hatte, das Helvetische Burgerrecht er, in der ersten Salfte des Berbstmonats, zu Ernennt theilen, wenn er fich um die Republik und um nang der Friedensrichter und Gemeinderathe. Die Menschheit wohl verdient gemacht hat.

9. Das helbetische Burgerrecht geht verloren,

10. Die einstweilige Ginftellung des Burgerrechts

erfolgt:

a. Durch die Verurtheilung zu entehrenden Stras fen, bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Rechte nach gesezlicher Borschrift. b. Durch ein Contumas Urtheil in peinlichen

Fallen oder Buchtftrafen, bis das Urtheil auf

gehoben ift.

c. Durch eine ausgesprochene Anklage bis jum Urtheil.

d. Durch gerichtliche Bevogtung. e. Durch ein Urtheil, welches in den vom Ges fez bestimmten Fallen, Die Strafe ber eines weiligen Einstellung des Burgerrechts ausspres chen würde.

1. Durch den Eintritt in eine Corporation, welche bie freiwillige Entsagung berjenigen Rechte fodert, Die einem heivetischen Burger gufoms men oder die fogenannten Geburtsadel erheischt.

g. Durch den Zustand eines Falliten.

11. Durch bas eingestellte Burgerrecht des Das

12. Bom Jahre 1808, als bem Toten Jahre ber Republik an gerechnet, muß jeder, um in das Burs gerregifter eingeschrieben ju werden, fchreiben und lesen konnen.

III.

Urserfammlungen.

13. Jede Gemeinde fann eine eigne Urversamms 5. Bon diesem Zeitpunft an, wird helvetischer lung bilben, wenn fie nicht unter 200 Burgern jablt.

14. Die Urversammlung einer oder mehrerer Ges meinden besteht aus den Burgern, welche feit einem

Jahr in diefen Gemeinden wohnhaft find.

15. Die Bürger jeder Urversammlung ernennen Der Belvet ichen Burger einschreiben aus ihrer Mitte Diejenigen, Die fie gu Befleidung ber laffen, auch den Burgereid geleistet hat. Offentuchen Memter für vie junissien gunten, a. Durch den Burgereid gelobt der Burger, der fie zu denfelben für mahlbar erflaren wollen. Offentlichen Memter für die fahigsten halten, und die Berfaffung treu gu fenn , und den Gefegen der Bel, 25 Barger mablt jede Urversanunlung einen mablbat renBurger; diefe beiffen mablbareBurger ber Gemeinden.

16. Aus den wählbaren Burgern ber Gemeinden,

17. Die Manberungen der Berfaffungsafte wers oder Berwerfung vorgelegt.

18. Die Urversammlungen versammeln fich jahrs

(Die Fortsetzung folgt.)